

# RS Vwgh 1991/11/26 AW 91/12/0023

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.11.1991

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

63/02 Gehaltsgesetz

## Norm

GehG 1956 §13 Abs3 Z2;

VwGG §30 Abs2;

## Rechtssatz

Nichtstattgebung - Entfall der Bezüge - Die mit dem angefochtenen Bescheid (in bezug auf die Bezüge ab September 1990, die gar nicht zur Auszahlung gelangten) erfolgte Feststellung, daß sie gemäß § 13 Abs 3 Z 2 GG entfielen, ist nicht vollzugstauglich, weil sich die Rechtswirkungen dieses Bescheidausspruches in der Feststellung kraft Gesetzes eintretender Rechtsfolgen erschöpfen und es keiner darüber hinausgehenden Umsetzung des angefochtenen Bescheides in die Wirklichkeit bedarf.

## Schlagworte

Vollzug

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:AW1991120023.A01

## Im RIS seit

16.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)